Stadt Meßkirch / Landkreis Sigmaringen

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

vom 09. Dezember 2025

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Meßkirch am 09.12.2025 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1
Gebührenanpassung

§ 41 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 19. Juli 2016, zuletzt geändert am 26. November 2024, erhält folgende neue Fassung:

„§ 41
Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser (§ 39) und sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser

a) Klärgebühr je m³	1,98 Euro.
b) Kanalgebühr je m³	0,70 Euro.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr

a) Klärgebühr je m²	0,31 Euro.
b) Kanalgebühr je m²	0,25 Euro.

(3) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Schmutzwassergebühr je m³ Abwasser 0,70 Euro.

(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.“

§ 2
Anpassung Absetzungen

§ 40 Abs. 4 Satz 5 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 19. Juli 2016 erhält folgende neue Fassung:

„Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

Document ID: b435b64bf8d2dfb7d81565f319c67e94c5a6acda76c14b865f73f20b798bf6d7

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Ausgefertigt:
Meßkirch, 10.12.2025

Signer ID: 92HOFAVFAR...
Arne Zwick
Bürgermeister

Hinweis:
Gemäß § 4 GemO wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Norm wird hierdurch bekannt gemacht. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Meßkirch, den 17.12.2025

Bürgermeisteramt:

Signer ID: 92HOFAVFAR...
Arne Zwick
Bürgermeister

Document ID: b435b64bf8d2dfb7d81565f319c67e94c5a6acda76c14b865f73f20b798bf6d7